



STELLUNGNAHME 01/2010

DER EUROPÄISCHEN AGENTUR FÜR FLUGSICHERHEIT

vom 12. Mai 2010

**bezüglich einer Verordnung der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG)
Nr. 1702/2003 der Kommission vom 24. September 2003 zur Festlegung der
Durchführungsbestimmungen für die Erteilung von Lufttüchtigkeits- und
Umweltzeugnissen für Luftfahrzeuge und zugehörige Erzeugnisse, Teile und
Ausrüstungen sowie für die Zulassung von Entwicklungs- und Herstellungsbetrieben**

„Abschnitt J – Genehmigung als Entwicklungsbetrieb“

I. Allgemeines

1. Mit dieser Stellungnahme wird der Kommission vorgeschlagen, die Verordnung (EG) Nr. 1702/2003 der Kommission¹ und ihren Anhang (im Folgenden „Teil 21“) durch die Aufnahme erweiterter und verbesserter Anforderungen in Bezug auf die Entwicklung eines Zertifizierungsprogramms zu ändern, um die Vorrechte in Verbindung mit der Genehmigung von Entwicklungsbetrieben auf geringfügige Überarbeitungen von Flughandbüchern auszudehnen und geringfügige redaktionelle Überarbeitungen aufzunehmen.
2. Die Stellungnahme wurde gemäß dem Verfahren angenommen, das vom Verwaltungsrat der Europäischen Agentur für Flugsicherheit (im Folgenden „die Agentur“)² gemäß den Bestimmungen von Artikel 19 der Verordnung (EG) Nr. 216/2008³ (im Folgenden „die Grundverordnung“) festgelegt wurde.

II. Konsultation

3. Der Hauptzweck der Ankündigung eines Änderungsvorschlags (Notice of Proposed Amendment, NPA) 2006-16⁴ bestand in der Beseitigung des Konflikts zwischen bestehenden Absätzen von Teil 21, um das Ausmaß der Beteiligung der Agentur an der projektbezogenen Einhaltungüberprüfung klarzustellen und diesbezüglich für größere Rechtssicherheit zu sorgen. Bei den beiden betreffenden Absätzen handelte es sich insbesondere um: 21A.257(b), der der Agentur Ermessungsbefugnisse hinsichtlich der Prüfung der Gültigkeit der von den Antragstellern vorgelegten Einhaltungszusicherungen einräumt, und 21A.263(b), der besagt, dass die Agentur Einhaltungszusicherungen ohne weitere Prüfung anerkennt.
4. Zunächst wurde durch eine Vorschriftenerstellungsgruppe von EASA/Behörden/Industrie ein Vorschlag für ein Konzept zur Beseitigung dieses Konflikts erarbeitet. Die Ankündigung eines Änderungsvorschlags (NPA) 2006/16 mit dem Entwurf einer Stellungnahme bezüglich einer Verordnung der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1702/2003 wurde am 12. Oktober 2006 auf der Website der Agentur veröffentlicht.
5. Bis zum Schlusstermin am 12. Januar 2007 gingen bei der Agentur 158 Kommentare von nationalen Behörden, Berufsverbänden und privaten Unternehmen ein.
6. Die zu der NPA 16/2006 eingegangenen Kommentare lassen darauf schließen, dass die Meinung geteilt war. Es wurden unter anderem folgende Probleme angesprochen: eine potenzielle Verringerung der Sicherheit infolge einer geringeren Beteiligung der Agentur an der Produktzulassung, die Unfähigkeit der Agentur, auf Zertifizierungsdaten zuzugreifen, das Gleichgewicht zwischen der Betriebs- und der Produktzulassung. Bei dem Versuch, diese Probleme und gegensätzlichen Standpunkte in Einklang zu bringen, kam es in der Folge zu beträchtlichen internen Debatten.

¹ Verordnung (EG) Nr. 1702/2003 der Kommission vom 24. September 2003 zur Festlegung der Durchführungsbestimmungen für die Erteilung von Lufttüchtigkeits- und Umweltzeugnissen für Luftfahrzeuge und zugehörige Erzeugnisse, Teile und Ausrüstungen sowie für die Zulassung von Entwicklungs- und Herstellungsbetrieben (ABl. L 243 vom 27.9.2003, S. 6), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1194/2009 der Kommission vom 30. November 2009.

² Beschluss des Verwaltungsrats bezüglich des von der Agentur anzuwendenden Verfahrens zur Veröffentlichung von Stellungnahmen, Zulassungsspezifikationen und Anleitungen (Regelsetzungsverfahren). EASA MB 08-2007, 13.6.2007.

³ Verordnung (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Februar 2008 zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Zivilluftfahrt und zur Errichtung einer Europäischen Agentur für Flugsicherheit, zur Aufhebung der Richtlinie 91/670/EWG des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1592/2002 und der Richtlinie 2004/36/EG (ABl. L 79, 19.03.2008, S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1108/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009.

⁴ Siehe Rulemaking – Archives unter http://www.easa.europa.eu/ws_prod/r/r_archives.php.

7. Alle eingegangenen Kommentare wurden bestätigt und in ein Kommentarantwortdokument (Comment Response Document, CRD) aufgenommen, das am 16. September 2008 auf der Website der Agentur veröffentlicht wurde. Dieses CRD enthält eine Liste aller Personen und/oder Organisationen, die Kommentare an die Agentur übermittelt haben, sowie die entsprechenden Antworten der Agentur.
8. Das veröffentlichte CRD beinhaltete einen überarbeiteten Vorschlag und führte Änderungen ein, die eine eindeutigere Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen dem Antragsteller und der Agentur ermöglichen sollten. Aufgrund des kontroversen Charakters dieser Aufgabe verlängerte der Exekutivdirektor der Agentur den Reaktionszeitraum von den üblichen zwei Monaten auf drei Monate, die am 16. Dezember 2008 endeten.
9. Eine gemäß dem Regelsetzungsverfahren der Agentur eingesetzte Überarbeitungsgruppe unterstützte das überarbeitete Konzept nicht. Zudem gingen bei der Agentur nach der Veröffentlichung des CRD 86 Reaktionen von Interessengruppen ein, von denen viele auf mangelnde Unterstützung für die wichtigsten Konzepte schließen ließen.
10. Die Agentur räumt ein, dass das im CRD 16/2006 vorgeschlagene Konzept nicht ausgereift ist und weiter überprüft und ausgearbeitet werden muss, bevor es für eine Aufnahme in Teil 21 in Betracht kommt. Die Agentur hat jedoch auch erkannt, dass gewisse Aspekte der Vorschläge, die nicht kontrovers sind, nämlich die Einführung eines Zertifizierungsprogramms und die Erweiterung der Vorrechte in Verbindung mit der Genehmigung von Entwicklungsbetrieben auf die Genehmigung geringfügiger Überarbeitungen von Flughandbüchern, weiterhin in Teil 21 aufgenommen werden sollten.

Daher beschloss die Agentur, aus dieser NPA die Änderungsvorschläge zu den Absätzen 21A.38, 21A.114, 21A.257 und die zugehörigen Änderungen in den annehmbaren Nachweisverfahren (AMC) und Anleitungen (GM) zu Teil 21 zurückzuziehen und die Änderungsvorschläge zu den Absätzen 21A.20, 21A.21, 21A.33, 21A.97, 21A.103, 21A.115, 21A.263, 21A.433 beizubehalten (mit geringfügigen Änderungen, um dem geringeren Geltungsbereich dieses Vorschlags Rechnung zu tragen).

11. Die nach wie vor kontroversen Fragen, darunter der Kompetenzbereich der Genehmigung als Entwicklungsbetrieb, das Gleichgewicht zwischen der Genehmigung von Entwicklungsbetrieben und der Produktzulassung sowie das Ausmaß und die Art der Beteiligung der Agentur an der Produktzulassung, wird die Agentur im Rahmen einer fortlaufenden internen Aufgabe betreffend die strategische Ausrichtung und Rolle der Agentur weiter prüfen.

III. Inhalt der Stellungnahme der Agentur

12. Mit der vorliegenden Stellungnahme wird eine Änderung von Teil 21 vorgeschlagen, insbesondere hinsichtlich der Bestimmungen über den Nachweis der Einhaltung der Basis der Musterzulassung und der Umweltschutzanforderungen sowie hinsichtlich der Möglichkeit, Genehmigungen als Entwicklungsbetrieb derart zu erweitern, dass sie geringfügige Überarbeitungen des Flughandbuchs ohne Beteiligung der Agentur gestatten.
13. Mit der Aufnahme einer Anforderung für den Antragsteller, der Agentur ein Zertifizierungsprogramm vorzulegen, soll die bestehende Praxis formal bekräftigt werden; diese Anforderung ist bereits Bestandteil der von der Agentur veröffentlichten Zertifizierungsverfahren.
14. Die Ausdehnung der Vorrechte von Inhabern einer Genehmigung als Entwicklungsbetrieb gemäß 21A.263(c)(4) auf die Genehmigung bestimmter Änderungen am Flughandbuch ohne Beteiligung der Agentur widerspricht der Definition von *geringfügigen* Änderungen gemäß 21A.91. Der Charakter von „redaktionellen Änderungen im Flughandbuch“ ist ein wiederkehrendes Problem. 21A.263(c)(4) wird daher so geändert, dass er sich auf „geringfügige Überarbeitungen“ (in den zugehörigen annehmbaren Nachweisverfahren (AMC) und Anleitungen (GM) zu definieren) bezieht, was sowohl technische Änderungen an AFM im Zusammenhang mit geringfügigen Konstruktionsänderungen nach 21A.91 als

auch andere, nicht technische redaktionelle Änderungen gemäß der heutigen Definition umfasst.

IV. Folgenabschätzung

15. Es wird erwartet, dass sich diese Änderung nicht auf die Sicherheit auswirken wird.
16. Die Einführung des Zertifizierungsprogramms (21A.20) ist bereits gängige Praxis und wird keine wirtschaftlichen Folgen für die Antragsteller haben. Seine Aufnahme in Teil 21 wird jedoch die bestehende Praxis im EU-Recht verankern und zu einer eindeutigen Verpflichtung für Antragsteller führen.
17. Die neue Möglichkeit, die Vorrechte in Verbindung mit der Genehmigung als Entwicklungsbetrieb derart zu erweitern, dass sie die Genehmigung geringfügiger Überarbeitungen von Flughandbüchern umfassen, wird in begrenztem Maße positive wirtschaftliche Folgen haben. Sie wird es Inhabern einer Genehmigung als Entwicklungsbetrieb, die über die entsprechende Befugnis verfügen, erlauben, geringfügige Überarbeitungen von Flughandbüchern ohne durch die Notwendigkeit der Beteiligung der Agentur verursachte Verzögerungen zu genehmigen, und wird die Agentur einer Aufgabe ohne oder mit nur geringem Sicherheitsnutzen entheben.
18. Es wurden keine Gleichbehandlungs- und Fairnessfragen ermittelt.

Köln, den 12. Mai 2010

P. Goudou
Exekutivdirektor